



adresse	Das Filmgerät Inhaber: Philip Vogt Lausitzer Platz 11 D - 10997 Berlin	mail	info@dasfilmgeraet.de
		web	www.dasfilmgeraet.de
			Ust-Id DE 226483318
telefon	+49 - (0)30 - 40 03 62 60	bank	Philip Vogt Kto 6604 064 415 BLZ 100 500 00 Berliner Sparkasse
mobil	+49 - (0)179 - 106 07 42		

Geschäftsbedingungen

„Das Filmgerät“ ist ein Einzelunternehmen, betrieben von Philip Vogt, im Folgenden „Das Filmgerät“ genannt.
Sitz des Unternehmens ist Lausitzer Platz 11, 10 997 Berlin

1 Geltungsbereich

1.1

Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art.

1.2

Für alle Lieferungen/Leistungen und Angebote von „Das Filmgerät“ gelten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

2. Angebote / Auftragsbestätigungen

2.1

Angebote von „Das Filmgerät“ sind freibleibend, sofern sie seitens von „Das Filmgerät“ nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden; sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, an „Das Filmgerät“ einen Auftrag zu erteilen. Offenbare Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden. Der Auftrag des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das „Das Filmgerät“ binnen 2 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Lieferung/Leistung annehmen kann.

2.2

Mündliche Zusagen oder Zusagen der Vorkorrespondenz von „Das Filmgerät“ bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, der ausdrücklichen Übernahme in die schriftliche Auftragsbestätigung. Einwendungen gegen Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Auftragsbestätigung, in jedem Falle jedoch vor Beginn der Lieferung/Leistung von „Das Filmgerät“ eingehen.

3. Preise

3.1

Die Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab gewählter Abholstation, ohne Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Falls nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die am Tag der Erfüllung gültigen Preise gemäß Preisliste von „Das Filmgerät“, die auf Anforderung erhältlich ist. Liegen mehr als 4 Monate zwischen der Preisvereinbarung und der Erfüllung, ist „Das Filmgerät“ berechtigt, Preise nach der zum Zeitpunkt der Erfüllung gültigen Preisliste zu berechnen. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab gewählter Abholstation" vereinbart. Der Versand der Geräte kann vereinbart werden. Der eventuelle Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Kunden und – soweit keine Weisung erteilt ist – an die Adresse des Kunden, wie sie im Bestellschein angegeben ist.

4.2.

„Das Filmgerät“ behält sich das Recht vor, den Versand nicht vom Firmensitz, sondern von einem anderen Ort eigener Wahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

4.3.

Verpackungs-, Versand- und Rücksendekosten hat der Kunde zu tragen. „Das Filmgerät“ bemüht sich, den Versand möglichst kostengünstig durchzuführen. Auf Wunsch und auf Rechnung des Kunden wird die Lieferung/Leistung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige sichtbare Risiken versichert.

4.4.

Schäden, die bei einer Versendung entstehen, hat der Kunde an „Das Filmgerät“ zu erstatten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung/Leistung geht mit der Übergabe an den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Etwaig geltende Haftungshöchstgrenzen des Frachtführers bleiben ungeachtet. Im Verhältnis zu „Das Filmgerät“ trägt der Kunde alle Transportgefahren, und zwar unabhängig vom Verschulden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1

Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung festgelegt, zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. „Das Filmgerät“ ist zur Forderung von angemessenen Vorauszahlungen berechtigt.

5.2

Sofern im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes bestimmt ist, sind alle Zahlungen ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn „Das Filmgerät“ innerhalb der vereinbarten Frist über den Betrag frei verfügen kann. Nach Ablauf dieser Frist

kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. "Das Filmgerät" ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 20,00 Euro vom Kunden zu verlangen. Der Kunde hat während des Verzugs seine Geldschuld mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Weiterhin ist "Das Filmgerät" berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder gegenüber dem Kunden einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Etwa bewilligte Rabatte kommen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz oder Zahlungsverzug (§ 286 BGB) in Wegfall.

5.3

Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, so ist "Das Filmgerät" berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorkasse zu verlangen, bzw. Zwischenrechnungen für noch nicht vollständig abgewickelte Aufträge zu stellen oder vorbehaltlich der sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist zurückzutreten. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für "Das Filmgerät" akzeptablen und angemessenen Sicherheit abwenden. Sinngemäß gilt dies auch, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in nicht unbedeutendem Umfang eingeleitet wurde.

6. Gewährleistung

6.1.

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Lieferungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden oder -verluste sind dem Unternehmen "Das Filmgerät" sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von zwei Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, zu melden.

7. Haftung

7.1

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch "Das Filmgerät" beruhen.

7.2.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet "Das Filmgerät" – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.3

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Bestimmungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltendgemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von "Das Filmgerät" ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von "Das Filmgerät".

8. Höhere Gewalt

8.1

Die Vereinbarung eines Termins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, seitens des Unternehmens "Das Filmgerät" nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei "Das Filmgerät" oder einem Lieferanten von "Das Filmgerät", wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel etc., berechtigen "Das Filmgerät" unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Termin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

9. Geltungsbereich

9.1

Sämtliche Klauseln dieser AGB gelten, unabhängig welchem Gliederungspunkt sie zugeordnet sind, sinngemäß auch für alle anderen Vertragsbeziehungen.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

10.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von "Das Filmgerät". Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

10.3

"Das Filmgerät" ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist, zu klagen.

11. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

11.1.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen unbedingt der Schriftform.

11.2.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Lücke oder den unwirksamen Vertragsteil durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am ehesten entsprechen. Die Vertragsparteien werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.

Besondere Geschäftsbedingungen – Vermietung von Geräten

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in dem Mietlieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte (nachfolgend "Geräte").

2. Mietpreise

2.1.

Der Kunde hat unabhängig von der tatsächlichen Ingebrauchnahme oder Entgegennahme für die Dauer der vereinbarten Überlassung der Geräte den Mietpreis zu zahlen.

2.2.

Bei verspäteter Rückgabe der Geräte schuldet der Kunde für die betreffende Zeit den aktuellen Listenpreis als Nutzungsentschädigung, auch wenn für die Mietzeit ein geringerer Preis vereinbart ist.

2.3.

Grundsätzlich sind die Geräte von "Das Filmgerät" nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wünscht der Kunde eine Geräte- oder Transportversicherung trägt der Kunde anteilig die Kosten der Versicherung, gemäss der gültigen Preisliste, zusätzlich zum Mietpreis.

2.4.

"Das Filmgerät" ist berechtigt, die Übergabe der Geräte von einer vollständigen Vorauszahlung abhängig zu machen (z.B. Barzahlung oder Nachnahme).

3. Mietzeit

3.1.

Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.

3.2.

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung der Mietgeräte im Lager oder sonstigen Standort von "Das Filmgerät"; sie endet am Ende des Tages an dem die Geräte im Lager von "Das Filmgerät" eintreffen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, "Das Filmgerät" oder ein Dritter den Transport durchführt. Die Rückgabe der Geräte an Wochenenden und Feiertagen ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.

3.3.

Der Kunde schuldet den vollen Mietzins unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Geräte.

3.4.

Verzögert sich das Eintreffen der Mietgeräte bei "Das Filmgerät" über die vereinbarte Mietzeit hinaus, schuldet der Kunde für die Dauer der Verzögerung den Mietpreis gemäß B.I.2.2. als Nutzungsentschädigung.

4. Mietgebrauch und Einsatzorte

4.1.

Der Kunde hat die Mietgeräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von "Das Filmgerät" und der Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu befolgen.

4.2.

Der Kunde wird den Mietgegenstand ausschließlich an dem mit "Das Filmgerät" vereinbarten Einsatzort benutzen. Bei wechselnden Standorten wird der Kunde "Das Filmgerät" unverzüglich auf Verlangen Auskunft über den jeweils aktuellen Standort der Mietgeräte erteilen und die Besichtigung ermöglichen.

4.3.

Der Kunde hat "Das Filmgerät" frühestmöglich unaufgefordert auf außereuropäische Einsätze sowie auf besondere Einsatzbedingungen hinzuweisen, wie z.B. Einsätze in Kriegs-, Krisen-, Unruhe- und Katastrophengebieten, Demonstrationen, Aufnahmen aus Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen, Verwendung unter Tage, außergewöhnliche Klimaverhältnisse, radioaktive Umgebung, Aufnahmen von Stunts und pyrotechnischen Effekten sowie alle sonstigen risikoreichen Umstände, da derartige Risiken nicht versichert sind.

5. Haftung des Vermieters

5.1.

"Das Filmgerät" haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte.

5.2.

Weist ein vermietetes Gerät während der Mietdauer einen von "Das Filmgerät" zu vertretenden Mangel auf, der seine Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleich kommt, steht es im Ermessen von "Das Filmgerät", den Fehler zu beheben oder das fehlerhafte Gerät auszutauschen. Für die Dauer der Aufhebung oder der wesentlichen Einschränkung der Tauglichkeit mindert sich der Mietpreis in entsprechendem Umfang.

6. Haftung des Kunden

6.1.

Grundsätzlich trägt der Kunde während der Mietzeit gegenüber dem Unternehmen "Das Filmgerät" die volle Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder die sonstige Verschlechterung der Geräte und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde haftet ausdrücklich für seine Mitarbeiter oder sonstige, vom Kunden beauftragte, auf Weisung des Kunden handelnde Dritte.

6.2.

Der Kunde haftet auch für alle Vermögensnachteile, die "Das Filmgerät" durch eine verspätete Rückgabe der Geräte entstehen und zwar unabhängig davon, ob der Kunde dies verschuldet hat oder nicht. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich zur Nutzungsentschädigung alle Schäden zu ersetzen. Gleiches gilt für die Rückgabe beschädigter oder defekter Geräte. Insbesondere kommen folgende Schäden in Betracht: Die Unmöglichkeit der anderweitigen Vermietung bis endgültigen Rückgabe bzw. bis zur endgültigen Instandsetzung bzw. Gerätereuanschaffung und Leistung von berechtigtem Schadensersatz an einen nachfolgenden Mieter falls "Das Filmgerät" wegen der verspäteten Rückgabe oder der Beschädigung eine Gebrauchsüberlassung an den Anschlussmieter nicht möglich war, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung und die Reparaturkosten. Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, ist "Das Filmgerät" weiter berechtigt, auch ohne Aufforderung und Mahnung und ohne Fristsetzung auf Kosten des Kunden den Mietgegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. durch Dritte versetzen zu lassen.

7. Versicherung

7.1.

Grundsätzlich sind die Geräte des Unternehmens "Das Filmgerät" nicht versichert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat die Mietgeräte für die Dauer der Überlassung gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust und zufälligen Untergang in Höhe des Neuwertes zu versichern. Falls die Versicherung nicht über "Das Filmgerät" abgeschlossen wird, tritt der Kunde den Anspruch auf Entschädigungsleistung gegen den Versicherer im Schadensfall mit Abschluss des Mietvertrages an "Das Filmgerät" ab, ungeachtet seiner Verpflichtung, die Schadensabwicklung auf eigene Kosten und Risiko durchzuführen. "Das Filmgerät" nimmt die Abtretung an.

7.2.

Im Schadensfall kann "Das Filmgerät" bis zur vorbehaltlosen Leistung durch den Versicherer jederzeit den Kunden unmittelbar in Anspruch nehmen. Eine spätere Leistung der Versicherung wird in diesem Falle an den Kunden weitergeleitet. Für den Fall, dass eine Geräteversicherung über "Das Filmgerät" in Anspruch genommen wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Versicherungsvertrag des Unternehmens "Das Filmgerät" nur bestimmte Risiken versichert sind. Auch kann durch das Verhalten des Kunden vor oder nach einem Schadensfall der Versicherer von seiner Leistung frei werden, selbst wenn das Risiko an sich versichert ist. Der Kunde muss grundsätzlich den Inhalt des bestehenden Versicherungsvertrages gegen sich gelten lassen. Auf Wunsch werden dem Kunden die Versicherungsbedingungen in Kopie zur Verfügung gestellt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich Versicherungsbedingungen ändern können. Unabhängig davon wird insbesondere auf folgende Einzelheiten hingewiesen: Grundsätzlich sind Schäden nicht gedeckt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung von 350 Euro, die der Kunde zu tragen hat. Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen hat bei geschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit besteht nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Der Geräteeinsatz unter den in 4.3. aufgezeigten oder ähnlich gefährlichen Bedingungen lässt den Versicherungsschutz entfallen! Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind ohne jeglichen Versicherungsschutz, so dass der Kunde den Untergang oder die Beschädigung derartiger Geräte grundsätzlich zu tragen hat. Nur durch eine umfassende Aufklärung des Kunden gegenüber "Das Filmgerät" über den geplanten Einsatz kann im Einzelfall der Versuch einer Erweiterung des Versicherungsschutzes unternommen werden. Ist der Versicherer zur Übernahme eines solchen Risikos nicht bereit, so trägt der Kunde dies alleine. "Das Filmgerät" kann vor Herausgabe der Geräte in solchen Fällen vom Kunden eine angemessene Kautions verlangen.

8. Stornierung durch den Kunden

8.1.

Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Mietvertrag vor Überlassung der Mietsache zu kündigen (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2.

Storniert der Kunde, gleich aus welchem Grund, den Mietvertrag, so werden grundsätzlich 10% des Bruttoauftragswertes als Rücktrittskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 14 Tage vor Mietbeginn, so werden 25%, bei weniger als einer Woche 50%, bei weniger als drei Tagen 75% und bei weniger als 24 Stunden 100% des Bruttomietbetrages zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei "Das Filmgerät" maßgeblich.

9. Pflichten des Kunden während der Mietzeit

9.1.

Der Kunde ist spätestens bei der Rückgabe der Geräte verpflichtet, "Das Filmgerät" auf evtl. Schäden an den Geräten unaufgefordert aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Schäden nur für möglich hält (z.B. nach Wasserkontakt, Anstoß, außergewöhnlicher oder gefahrenträchtiger Einsatz). Unterlässt dies der Kunde, so gilt dies als arglistige Täuschung mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Den Mangel der Vollständigkeit sowie offenkundig sichtbare Schäden der Geräte hat "Das Filmgerät" unverzüglich bei Rückgabe nach einer ersten Sichtprüfung gegenüber dem Kunden zu rügen. Der Kunde ist daher zur Anwesenheit während der Rückgabe sowie zur Beantwortung evtl. Rückfragen zur Ausrüstung verpflichtet. Bei Mängeln und Schäden, die bei der Übergabe nicht festgestellt und gerügt wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietzeit entstanden sind. Nach erfolgter Rückgabe unterzieht "Das Filmgerät" die Geräte einer eingehenden Sichtprüfung und einer Funktionsprüfung. Für dabei festgestellte Schäden haftet der Kunde, wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht während der Zeit zwischen Rückgabe und unserer Überprüfung eingetreten sind. In jedem Falle bleibt dem Kunden jedoch der Nachweis vorbehalten, ein bereits bei der Übergabe schadhaftes Gerät erhalten zu haben.

9.2.

Der Kunde hat alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel fachgerecht beseitigen zu lassen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen und den vollen Mietpreis für die Zeit der Mängelbeseitigung zu erstatten.

9.3.

Die Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgebaut und bedient werden.

9.4

Der Kunde hat die Mietgeräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, dem Unternehmen "Das Filmgerät" unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn während der Laufzeit des Mietvertrages die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

10. Sicherheitsleistung

10.1

„Das Filmgerät“ kann verlangen, dass der Kunde für die Dauer des Mietvertrages eine Kautionsleistung bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte bei „Das Filmgerät“ hinterlegt. Die Kautionsleistung wird dem Kunden nach Rückgabe der Mietgeräte bei „Das Filmgerät“ zurückgezahlt, soweit diese dem vertragsgemäßen Zustand entsprechen und der Mietpreis vollständig einschließlich etwaiger Nutzungsentschädigungen gezahlt wurde. „Das Filmgerät“ ist berechtigt mit etwaigen eigenen Ansprüchen gegen den Rückzahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen.

11. Kündigung von Mietverträgen

11.1.

Ein befristeter Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

11.2.

Zugunsten von „Das Filmgerät“ liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, es sei denn, das Sicherungsbedürfnis von „Das Filmgerät“ ist durch ausreichendes Stellen von Sicherheiten entfallen.
- b) der Kunde die Mietgegenstände nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung weiter vertragswidrig gebraucht.
- c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Rückstand gerät.

11.3.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist „Das Filmgerät“ berechtigt, die dem Kunden überlassen Mietgeräte auf dessen Kosten bei ihm abzuholen, ohne dass dem Kunden ein Leistungsverweigerungs- oder Rückbehaltungsrecht zusteht. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde bereits jetzt dem Unternehmen „Das Filmgerät“ das ungehinderte Betreten der Räume und Flächen, in und/oder auf denen sich die Mietgeräte befinden. Stehen diese im Besitz oder Eigentum eines Dritten, tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Mietvertrags seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an „Das Filmgerät“ ab, welches die Abtretung annimmt.